

Satzung des Vereins „Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Tierärztliche Arbeitsgemeinschaft Hundehaltung“ – im Folgenden der „Verein“ genannt – hat seinen Sitz in Celle. Er ist beim Amtsgericht Celle in das Vereinsregister einzutragen und hat die Gemeinnützigkeit erhalten.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es den Tierschutz und die Sicherheit der Öffentlichkeit vor möglichen von Hunden ausgehenden Gefahren zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erstellung und Aktualisierung:

1. der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung für Hundebesitzer,
2. der theoretische und praktische Inhalte für die Zertifizierung von Hundeschulen und
3. ähnlicher weiterer Werke im Zusammenhang mit der Hundehaltung.

Der Verein trägt die Rechte an den von ihm erstellten Werken und wertet sie aus.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins finanziell unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich. Eine Beitragsersatzung findet nicht statt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder die Satzung, die Schädigung des Vereinsinteresses sowie Beitragsverzug von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - * die/der Vorsitzende
 - * die/der Stellvertretende Vorsitzende
 - * die/der Kassenverwalter/in
 - * die/der Schriftführer/in
 - * die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der Stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden auf Vorstandssitzungen, in Telefonkonferenzen oder in Textform (z.B. per Email oder Fax) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Person kann zwei Ämter bekleiden / Positionen besetzen.
7. Die/der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen werden protokolliert; die Protokolle sind in Textform dem Vorstand bekannt zu machen und mit einem Vermerk der protokollführenden Person zu kennzeichnen.
8. Der Vorstand entscheidet über
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, die den Vorstand bei der Planung und Durchführung von Vorhaben unterstützen und beraten. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen tun.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Einladung in Textform einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen liegen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung des Vorjahresprotokolls
 - c. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,
 - d. die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes
 - e. die Wahl der 2 Kassenprüfer
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit notwendig.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Juristische Personen haben eine Stimme, die von einem tierärztlichen Repräsentanten wahrgenommen wird.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Wahl bzw. Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten eine Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Textform anzufertigen und mit der Unterschrift der protokollführenden Person und des gesetzlichen Vertreters zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Eine Übermittlung per Email reicht aus.

§ 10 Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Prüfung der Finanzen und der Kassenführung erfolgt jährlich durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Das Ergebnis der Prüfung ist in Textform vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes oder die sonstigen beauftragten Personen üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen und Reisekosten können erstattet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins auf den Verein „Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. (GKF)“, Mozartstr. 13, 53919 Weilerswist, eingetragen beim Amtsgericht Bonn Registernummer: VR 67. Die GKF darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Veterinär-Medizin nach Einwilligung des Finanzamtes verwenden.